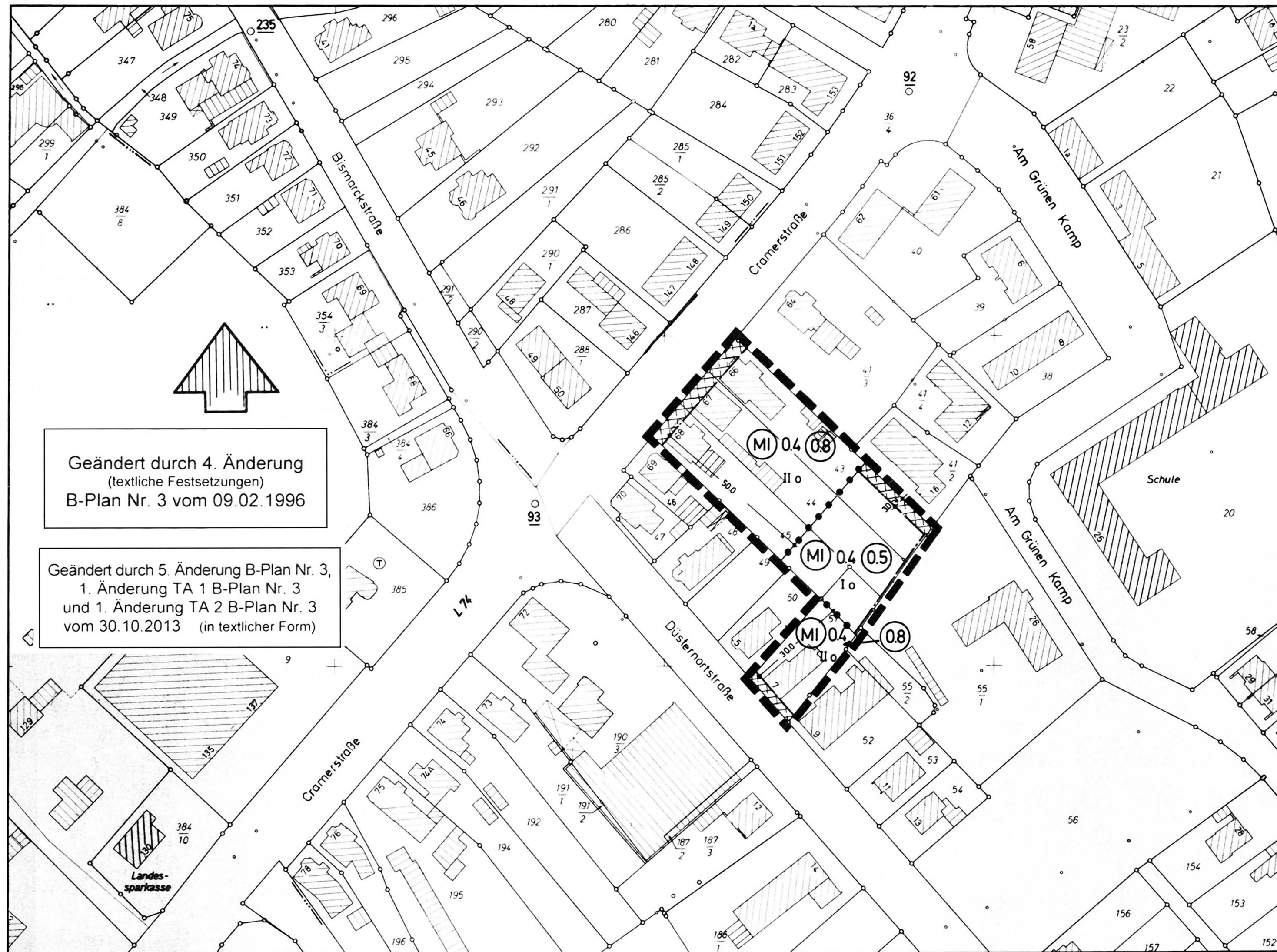




[siehe B 3, 4. Änderung (textl. Festsetzung)]

Bebauungsplan Nr. 3

Änderungsplan - Teilabschnitt 2 -

mit Änderungen im Bereich der Grundstücke Cramerstraße 66 bis 68 und Düsternortstraße 7 in Delmenhorst.
Maßstab 1 : 1000

Planzeichenerklärung:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten die vom Änderungsplan abweichenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 vom 21.10.1969 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Mischgebiete

I, II

Höchste Anzahl der Vollgeschosse

0,4

Grundflächenzahl

0,5 0,8

Geschossflächenzahl

b) Bauweise, Baugrenzen

o Offene Bauweise

— Baugrenze

c) Sonderfestsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßen und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) u. (2) der Nieders. Bauordnung nicht errichtet werden.

In den Mischgebieten ist die Ausnahme nach § 6 (3) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Änderungsplanes.

Geändert durch 4. Änderung
(textliche Festsetzungen)
B-Plan Nr. 3 vom 09.02.1996

Geändert durch 5. Änderung B-Plan Nr. 3,
1. Änderung TA 1 B-Plan Nr. 3
und 1. Änderung TA 2 B-Plan Nr. 3
vom 30.10.2013 (in textlicher Form)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 28.9.1976

Katasteramt:

Siegel

gez. Eying
Verm.-Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 5.6.1976

Stadtbauamt:

Stadtplanungsamt:

gez. Oetting
Stadtbaurat

gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30.8.1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BG - Bl. I S. 341) am 18.9.1976 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 29.9.1976 bis 29.10.1976 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 26.1.1977

Der Oberstadtdirektor:

gez. Mehrrens

Siegel

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.1.1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 26.1.1977

Stadt Delmenhorst

gez. Jenzok

Siegel

gez. Mehrrens

Oberbürgermeister

GENEHMIGT

Oberstadtdirektor

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) GEMÄSS VERFUGUNG VOM 28.2.1977.

DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG

OLDENBURG, DEN 28.2.1977

IM AUFTRAGE:

Siegel

gez. von Hagen

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GV - Bl. 379) am 1.4.1977 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 18.4.1977

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Mehrrens